

Transferpricing: Strafen von Steuerbehörden für die Nichteinreichung des Master File **24.05.2021**

Sehr geehrte KollegInnen und GeschäftspartnerInnen!

In der letzten Zeit häufen sich Fälle, in denen russische Unternehmen, die Teil einer internationalen Unternehmensgruppe sind, die Aufforderung erhalten, den russischen Steuerbehörden die Globale Dokumentation (s.g. Master File) vorzulegen, insbesondere im Kontext der Erstellung der regulären Transferpreisdeklaration und -dokumentation.

Wir erinnern daran, dass die Globale Dokumentation (Master File) **innerhalb von 3 Monaten** ab Erhalt einer entsprechenden Anfrage seitens der Aufsichtsbehörde zu [übermitteln](#) ist. Die Dokumentation ist dabei in russischer Sprache zu übermitteln.

Das Master File kann dabei **nicht früher als 12 Monate und nicht später als 36 Monate nach Ende des Berichtsjahres** angefordert werden: bspw. ab 01.01.2022 bis 31.12.2024 für das Jahr 2020. Die Dokumentation soll dabei den Anforderungen des Artikels [105 16-4](#) des russischen Steuergesetzes entsprechen.

Für das Versäumnis des Steuerpflichtigen, die Globale Dokumentation innerhalb der vorgeschriebenen Frist einzureichen ([Absatz 2 Artikel 129.11 des Steuergesetzbuches](#)) **kann eine Geldstrafe in Höhe von 100.000 Rubel verhängt werden.**

Dabei gilt ab 2020 **nicht mehr die Erleichterungen** der s.g. „Übergangsphase“ (2017-2019), für die keine Geldstrafen **verhängt wurden**. Ab 2020 kann die Nichteinhaltung der Vorgabe, das Master File auf Anfrage der Behörde vorzulegen, zu einer vollen Geldstrafe führen.

Um den Steuerbehörden auf deren Verlangen die geforderten Informationen zur Verfügung stellen zu können, empfehlen wir rechtzeitig:

- die Globale Dokumentation von der Muttergesellschaft anzufordern,
- diese auf Übereinstimmung mit Artikel 105 16-4 des Steuergesetzbuches der Russischen Föderation zu prüfen und ggf. zu ergänzen,
- falls relevant, das Dokument ins Russische zu übersetzen.

Expertenmeinung

Eugenia Chernova, Projektleiterin bei swilar: „Nicht von jedem Steuerpflichtigen, der Mitglied einer internationalen Unternehmensgruppe ist, kann eine Globale Dokumentation verlangt werden. Die Kriterien solch einer Forderung sind an konkrete Bemessungsgrundlagen des Gesamtumsatzes der Gruppe gebunden. Die Höhe des jeweiligen Grenzwertes hängt vom Sitz der Muttergesellschaft ab.“

Wenn Sie Fragen hinsichtlich der Notwendigkeit der Globalen Dokumentation für Ihr Unternehmen haben, helfen Ihnen die Experten von swilar gerne mit einer qualifizierten Antwort weiter.

Ihre Ansprechpartner:

Eugenia Chernova, Projektleiterin **swilar** OOO
E-Mail: eugenia.chernova@swilar.ru, T: +7 499 978 37 87 (ext. 310)

Olga Kireyeva, stellv. Projektleiterin **swilar** OOO
E-Mail: olga.kireyeva@swilar.ru, T: +7 499 978 37 87 (ext. 311)

SWILAR OOO

Generaldirektor
Daria Pogodina
ul. Lesnaja 43
127055 Moskau
Tel.: +7 499 978 3787

swilar GmbH

Geschäftsführer
Tobias Schmid
Erikaweg 32
D-86899 Landsberg am Lech
Tel.: +49 8191 9898377

Geschäftsführer
Dr. Georg Schneider
Schlehenweg 14
D-53913 Swisttal
Tel.: +49 2226 908258